CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2024/21

Allgemeine Verteilung

10. November 2023

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(43. Tagung, Genf, 22. – 26. Januar 2024)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

 Änderungsvorschlag für Abschnitt 5.4.1 zu den Angaben, die bei der Beförderung von Abfällen im Beförderungspapier enthalten sein müssen

 **Eingereicht von Belgien**[[1]](#footnote-2)\*,[[2]](#footnote-3)\*\*

|  |
| --- |
| *Zusammenfassung* |
| **Verbundene Dokumente:** Arbeitsdokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/37 der 42. Sitzung, August 2023 Protokoll ECE/TRANS/WP.15/AC.2/86, Abs. 51, Punkt 17 der 42. Sitzung, August 2023 |
|  |
|  |

 **Einleitung**

1. Auf der zweiundvierzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses prüften die Delegationen den Vorschlag der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU) und der Europäischen Schifferorganisation (ESO) betreffend eine Berichtigung eines nicht existierenden Verweises in den „Sondervorschriften für Abfälle“; siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/37 (EBU/ESO). Die belgische Delegation äußerte Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Berichtigung und bot an, einen überarbeiteten Vorschlag für eine Prüfung auf der dreiundvierzigsten Sitzung durch den ADN-Sicherheitsausschusses zu erstellen; siehe Protokoll ECE/TRANS/WP.15/AC.2/86, Abs. 51, Punkt 17.

**Problemdarstellung**

2. In dem Dokument wird zu Recht auf einen Fehler hingewiesen, der in einem nicht existierenden Verweis besteht. Diesbezüglich besteht kein Zweifel. Als Zweites stellten EBU/ESO in dem Dokument ferner fest, dass dadurch, dass nur auf Absatz 5.4.1.1.1 und nicht auf Absatz 5.4.1.1.2 verwiesen wird, nur ein Verweis für Trockengüterschiffe und nicht für Tankschiffe vorhanden ist. Die belgische Delegation war mit dem Vorschlag einverstanden, warf jedoch die Frage nach den verwendeten Formulierungen auf, da „Trockengüterschiff“ in Absatz 5.4.1.1.1 nicht erwähnt wird.

3. Des Weiteren wird im letzten Satz von Absatz 5.4.1.1.3 lediglich auf Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 verwiesen, was bedeutet, dass die technische Benennung bei der Beförderung von Abfällen in Tankschiffen gemäß dem Verweis auf Absatz 3.1.2.8.1 in Bemerkung 27 hinzugefügt werden muss. Die Beförderung in Tankschiffen sollte gleich wie die Beförderung in loser Schüttung oder in Versandstücken behandelt werden, was das Beförderungspapier und die Hinzufügung der technischen Benennung betrifft.

 **Änderungsvorschlag**

4. Die belgische Delegation schlägt folgende Änderung vor (die vorgeschlagenen Änderungen sind fett und unterstrichen, der zu streichende Text ist fett und durchgestrichen):

Kapitel 5.4. Absatz 5.4.1.1.3[[3]](#footnote-4), „Sondervorschriften für Abfälle“, zweiter und letzter Absatz:

„Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 ist die in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) **~~und k)~~** **für die Beförderung in loser Schüttung oder in Versandstücken und in Absatz** **5.4.1.1.2 a) bis d) für die Beförderung in Tankschiffen** vorgeschriebene Beschreibung der gefährlichen Güter wie folgt zu ergänzen:

„ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5“ (z. B. „UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 8, II, ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5“).

Die **~~gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene~~** technische Benennung**, die für die Beförderung in loser Schüttung oder in Versandstücken gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 sowie für die Beförderung in Tankschiffen gemäß Unterabschnitt 3.2.3.1, Bemerkung 27 in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) vorgeschrieben ist,** muss nicht hinzugefügt werden.“.

5. Mit dieser Berichtigung werden die Formulierungen des derzeitigen Wortlauts des ADN verwendet und es wird, wie in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/37 festgestellt, ein kleiner Fehler korrigiert und auf die Dokumente für die Beförderung von Abfällen, die gefährliche Güter enthalten, sowohl in loser Schüttung oder in Versandstücken als auch in Tankschiffen verwiesen.

 **Begründung**

6. Die belgische Delegation ist der Auffassung, dass Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/37 die korrekte Begründung enthält.

7. Da Abfälle, die gefährliche Güter enthalten, in Tankschiffen befördert werden, müssen darüber hinaus ein Verweis auf die Bestimmungen für die Angaben im Beförderungspapier bei der Beförderung in Tankschiffen (Absatz 5.4.1.1.2 Buchstaben a) bis d) ADN) in Absatz 5.4.1.1.3.1 sowie die entsprechende Ausnahme für die Ergänzung der offiziellen Benennung im Beförderungspapier um die technische(n) Benennung(en) der Verbindung(en) aufgenommen werden.

 **Zu ergreifende Maßnahme**

8. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, die in Absatz 4. vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/21 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* A/78/6 (Kap. 20), Tabelle 2.5. [↑](#footnote-ref-3)
3. Hinweis des ZKR Sekretariats: Der Verweis müsste geprüft und ggf. zu „5.4.1.1.3.1“ geändert werden. [↑](#footnote-ref-4)